

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2973**

A26

## **Unterhalt und**

## **staatliche Kompensationsleistungen -**

*Schnittstellen zwischen Zivil- und Sozialrecht*

**Heinrich Schürmann**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Oldenburg,  
Richard-Wagner-Platz 1,  
26135 Oldenburg

Tel.: 0441 220-1134 mobil: 0170 7722935

heinrich.schuermann@justiz.niedersachsen.de

heinrich.schuermann@t-online.de



## Unterhalt und staatliche Kompensationsleistungen -

### *Schnittstellen zwischen Zivil- und Sozialrecht*

#### I. Allgemeiner Überblick

Zwischen dem Unterhaltsrecht und dem Sozialrecht bestehen zahlreiche und sehr enge Wechselwirkungen. Beiden Rechtsgebiete betreffen die identische Klientel – dies insbesondere in Lebenssituationen, in denen die Beteiligten auf persönliche und finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Ergänzend ist auf den Einfluss des Steuerrechts zu verweisen, das sich zusätzlich auf die finanziellen Ressourcen auswirkt und durch eigene rechtliche Zuordnungen ebenfalls die Verteilung von Einkommen zwischen getrennt lebenden Partnern beeinflussen kann. Die Praxis trifft daher auf ein komplexes System von Rechtsvorschriften, die sich vor einem anderen gesellschaftlichen Hintergrund jeweils selbständig entwickelt haben und an keiner Stelle inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Diese Defizite sind seit langem bekannt und erneut Gegenstand der im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Evaluation familienbezogener Leistungen gewesen.<sup>1</sup>

Allen drei Systemen gemeinsam ist ihr Einfluss auf die **Umverteilung von Einkommen**, die sich teils im öffentlichen Sektor (Steuern, Beiträge, gewährende Sozialleistungen), teils direkt auf privater Ebene (Zahlung und Empfang von Unterhalt) vollzieht. Die Unterhaltspflicht wird dabei zum einen durch die Summe aller Abgaben beeinflusst, weil diese das für den Unterhalt verfügbare Einkommen mindern. Zum anderen haben Sozialeinkommen als Versicherungsleistungen und einkommensergänzende Zuschüsse eine bedarfsdeckende Funktion, so dass sie unterhaltsrechtlich entlastend wirken können.

Wirken schon sozialstaatliche Geldtransfers wenig zielgenau, sind **steuerliche Maßnahmen** kein geeignetes Instrument zur Familienförderung. Zum einen greifen sie erst ein, wenn das zu versteuernde Einkommen (zvE) die steuerlichen Freibeträge übersteigt. Der Grenzbetrag beläuft sich derzeit (2015<sup>2</sup>) für einen Alleinstehenden auf ein zvE von 8.472 Euro, für einen Alleinerziehenden mit einem Kind auf 13.956 Euro (2014: 13.166 Euro) und für einen Paarhaushalt<sup>3</sup> mit zwei Kindern auf 31.249 Euro. Die Berücksichtigung dieser Freibeträge gehört nicht zur Familienförderung, sondern dient nur einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden leistungsgerechten Besteuerung.<sup>4</sup> Vergleichsgröße ist dabei ein Steuerpflichtiger mit einem gleich hohen Einkommen ohne familiäre Unterhaltspflichten. Dass mit einer steigenden Grenzbelas-

<sup>1</sup> Vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages vom 06. Juli 2000; BT - Plenarprotokoll 14/114 S. 10899A, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, „zügig und mit allem Nachdruck das geltende Unterhaltsrecht, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung seiner sozial- und steuerrechtlichen Parallelregelungen ... gründlich zu überprüfen und Vorschläge zu seiner Neuregelung einzubringen“;

Koalitionsvertrag CDU/CSU/FDP 2009, S. 69: „Weiterhin werden wir prüfen, wie die Leistungen im Unterhaltsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht und Familienrecht harmonisiert werden können und entsprechende Schritte einleiten.“

Wolfgang Schäuble, Pressekonferenz vom 20. Juni 2013: „Was sich ... aber auch ergibt, ist ein verstärkter Prüfbedarf bei der Harmonisierung des Sozial-, Unterhalts- und Steuerrechts. Das ist zwar aus der unterschiedlichen Genese der verschiedenen Gesetze verständlich, jedoch sollten in einem nächsten Schritt konkrete Lösungsvorschläge dazu entwickelt werden.“

<sup>2</sup> Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202)

<sup>3</sup> Dies gilt auch für unverheiratete Paare, solange ein Partner über keine steuerfreien Bezüge verfügt; vgl. § 33a EStG.

<sup>4</sup> Lang in Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Rn. 80; Schürmann, RdJB, Heft 4/2011 S. 486, 489; der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (2015: 1.908 €, § 24b EStG) bewirkt eine Steuerminderung zwischen 36,40 Euro/Monat (zvE 13.956 €, Grenzbelastung ca. 24%) und 66,80 Euro/Monat (zvE > 52.881 €, Grenzbelastung 42%).

tung die steuerlichen Effekte zunehmen, ist daher eine notwendige Folge des progressiv gestalteten Tarifs und nicht zu kritisieren. Denn der Staat hat keinen Anspruch auf einen von anderen Einflüssen unberührten Teil am Einkommen des Einzelnen, sondern kann umgekehrt nur den Anteil als Einkommensteuer beanspruchen, der sich unter angemessener Berücksichtigung zwangsläufiger Aufwendungen aus einer folgerichtigen Umsetzung des Steuerrechts ergibt (objektives und subjektives Nettoprinzip). Zum einen ist die **Lenkungswirkung** für eine Fördermaßnahme zur Unterstützung geringer Einkommen **paradox**, weil durch den progressiven Tarifverlauf die finanziellen Effekte dann am höchsten sind, wenn es einer Förderung nicht mehr bedarf. Zum anderen erscheint es angesichts der im Vergleich zu kinderlosen Personen hohen finanziellen Belastung von Familien<sup>5</sup> durchaus fragwürdig, ob die als Freibeträge und zum Sonderausgabenabzug zugelassenen Beträge die tatsächlichen Belastungen realitätsgerecht spiegeln und zu einer im Ergebnis leistungsgerechten Besteuerung führen. Die Festlegung ist das Ergebnis einer politischen Entscheidung.

Ob Sozialleistungen und Unterhaltszahlungen den jeweils vom Gesetz intendierten Zweck erreichen, ist zu bezweifeln, wenn die angestrebten Effekte durch Leistungskürzungen oder Mehrbelastungen an anderer Stelle wieder zunichte gemacht werden. Von einer finanziellen **Förderung der Familie** oder **Alleinerziehender** kann nur dann gesprochen werden, wenn das Gesamthaushaltseinkommen die Beträge übersteigt, die eine Familie in vergleichbarer Situation aus Mitteln der Sozialhilfe oder des ALG II hätte erreichen können. Bis zum Erreichen der Schwelle, bei deren Unterschreiten Leistungen der sozialen Existenzsicherungssysteme in Anspruch genommen werden können, wird nur das als sozio-kulturelles Existenzminimum verfassungsrechtlich gebotene Mindesteinkommen gewährleistet. Die Inanspruchnahme der nicht zur Sozialhilfe gehörenden Leistungen wird von den Betroffenen als nicht diskriminierend empfunden und daher bereitwilliger angenommen. Bei prekären Einkommensverhältnissen haben diese Leistungen unabhängig von ihrer sozialrechtlichen Etikettierung (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Kinderzuschlag) wirtschaftlich betrachtet jedoch dieselbe existenzsichernde Funktion, solange sich aufgrund von Anrechnungsvorschriften das Haushaltsbudget nicht erhöht. Mit steigendem Einkommen geht wiederum ein Transferentzug einher.

Das Haushaltseinkommen dient zur Befriedigung der Bedürfnisse aller im Haushalt lebenden Personen. In einem Sozialverband werden die vorhandenen finanziellen Mittel abhängig von den aktuell zu befriedigenden Bedürfnissen auf der Grundlage eines zwischen allen Mitgliedern kontinuierlich verlaufenden Aushandlungsprozesses verteilt (Hauskommunismus)<sup>6</sup>. In diesen Prozess sind die Kinder mit ihren aktuellen Bedürfnissen ebenso einbezogen wie die Erwachsenen; finanzielle Restriktionen erfordern immer wieder ein Zurückstecken zugunsten der dringenderen Ausgaben. Das in ständiger Wiederholung beschriebene Phänomen der **Kinderarmut** lässt sich daher nicht allein durch kindbezogene Geldleistungen beheben, sondern nur durch eine generelle Anhebung des Gesamteinkommens der bestehenden Gemeinschaft.<sup>7</sup> Ein Beispiel hierfür ist der unter bestimmten Voraussetzungen einkommensunabhängig als Ersatz für ausbleibende Unterhaltszahlungen gezahlte Unterhaltsvorschuss – dies allerdings nur dann, wenn der

---

<sup>5</sup> Bertram/Deuflhard S. 108

<sup>6</sup> Bertram/Deuflhard S. 134

<sup>7</sup> vgl. *Groos/Jehles*, Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern S. 19; der Bezug von Sozialgeld setzt ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen aller Mitglieder der Gemeinschaft voraus. Der Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) gibt Auskunft über Familien, bei denen erst die Unterhaltsbelastung für das Kind dazu führt, dass die Grenze zur Hilfebedürftigkeit unterschritten wird. Ablehnende Bescheide beruhen oft auf dem nicht erreichten Mindesteinkommen, *Böhmer/Steiner*, Kinderzuschlag, S. 9.

alleinerziehende Elternteil selbst ein das Sozialleistungsniveau übersteigendes Einkommen bezieht.<sup>8</sup> Eine individuelle Förderung einzelner Familienmitglieder lässt sich nur durch direkte Sachzuwendungen bzw. durch das Angebot einer entsprechenden Infrastruktur (z.B. Tageseinrichtungen – Objektförderung) erreichen.

Arbeitslosigkeit gehört zu den existenzgefährdenden Armutsrisiken. Dieses Risiko ist am größten in Familien mit einem Alleinverdiener, weil der Verlust des Arbeitsplatzes eine erhebliche Minderung des Einkommens zur Folge hat. Eine Erwerbstätigkeit beider Eltern reduziert dieses Risiko erheblich, wenn neben dem Arbeitslosengeld noch weiterhin ein Erwerbseinkommen zur Verfügung steht.

Während der individuelle Bedarf in einem Familienhaushalt durch einen sich selbst regulierenden Aushandlungsprozess gesteuert wird, reguliert das **Unterhaltsrecht** die Leistungsbeziehungen zwischen nicht in einem Haushalt lebenden Familienmitgliedern. Von den Sozialleistungen unterscheidet es sich vor allem dadurch, dass es sich ausschließlich um **individuelle Ansprüche im Zwei-Personen-Verhältnis** handelt und die Höhe dieser Ansprüche nicht gesetzlich festgelegt ist, sondern eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Der Unterhaltsanspruch ist die einzige privatrechtliche Verpflichtung, deren Bestand nicht nur von dem rechtlichen Grundverhältnis, sondern auch von einer entsprechenden Leistungsfähigkeit des Schuldners abhängt. Besteht keine Leistungsfähigkeit, besteht auch kein Unterhaltsanspruch (vgl. § 1603 Abs. 1 BGB). Bei einer Trennung steigt der finanzielle Bedarf der hiervon betroffenen Personen durch den Wegfall der mit der gemeinsamen Haushaltsführung verbundenen Synergieeffekte sowie die vermehrten Wohnkosten erheblich.<sup>9</sup> Trennung und Scheidung gehören zusammen mit Arbeitslosigkeit zu den größten Armutsrisiken. Auf der anderen Seite verändern sich die bisher verfügbaren Sozialleistungen. Bei der Auflösung von Familien mit einem Allein- oder Hauptverdiener steigt zudem die Steuerlast, sobald mit Beginn des folgenden Jahres die Besteuerung nach dem Grundtarif wirksam wird. Daher können selbst unter günstigen Voraussetzungen die bisher für den Familienunterhalt aufgebrauchten Leistungen nicht unverändert beibehalten werden. Das in der öffentlichen Wahrnehmung häufig beklagte Ausbleiben von Unterhaltszahlungen beruht daher nicht stets und in der Regel auf dem Unwillen der betroffenen Elternteile bzw. Ehegatten, sondern folgt in einem erheblichen Umfang aus einem zu geringen Einkommen, das keine oder allenfalls geringe Zahlungen zulässt.<sup>10</sup> Ein weiterer Aspekt ist die Gründung neuer Familien, deren Haushaltseinkommen durch die Unterhaltszahlungen belastet ist. Bei beengten Einkommensverhältnissen können solche Zahlungen wiederum als Stressfaktor die neue Beziehung belasten und zum Ausfall von Unterhalt führen. Soweit die in der Erst- und in der Zweitfamilie verfügbaren finanziellen Ressourcen kein existenzsicherndes Niveau erreichen, würde die Leistung des Unterhalts die Hilfebedürftigkeit nur von dem einen Haushalt auf den anderen verlagern – sie wäre aber dadurch nicht beseitigt. Welche Rolle Einschränkungen bei der Leistungsfähigkeit für den Ausfall von Unterhalt haben, ist im Gegensatz

<sup>8</sup> Ohne ein ausreichendes Einkommen steht der Unterhaltsvorschuss in Konkurrenz zu den Hilfen zum Lebensunterhalt und hat auch wirtschaftlich keine andere Funktion. Der damit verbundene Verwaltungsmehraufwand wurde vom Bundesrechnungshof als vermeidbar beanstandet (Sonderbericht 17 Juli 2012: "Vollzugsaufwand bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende"). Da der Unterhaltsvorschuss das Haushaltseinkommen in gleicher Weise beeinflusst wie der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG wäre eine Zusammenlegung dieser beiden Leistungen zu erwägen.

<sup>9</sup> Anzumerken ist, dass sich viele Familien insbesondere beim Erwerb von Immobilieneinkommen hoch verschulden und das Einkommen durch den Schuldendienst bis an die Grenze des Leistbaren belastet ist. Neben diesen Zahlungen besteht dann für Unterhaltsleistungen kein finanzieller Spielraum mehr.

<sup>10</sup> Eine Übersicht über das zur Leistung des Mindestunterhalts von bis zu drei Kindern erforderliche Netto- und Bruttoeinkommen weist die als Anhang beigefügte Tabelle aus.

zu dem zu Recht konstatierten Armutsrisiko von alleinerziehenden Müttern bislang nicht erforscht.<sup>11</sup> Forschungsergebnisse aus den Vereinigten Staaten zeigen aber, dass bei einer finanziellen Überforderung von Unterhaltsschuldern oder durch eine von der individuellen Lebenswirklichkeit abgekoppelten Zahlungspflicht auf der Grundlage fiktiv zugerechneter Einkommen keine erhöhten Unterhaltszahlungen zu erreichen sind.<sup>12</sup> Vielmehr führen solche Ansätze zu dem gegenläufigen Effekt einer Leistungsverringerung oder –vermeidung. Auch wenn es für Deutschland keine vergleichenden Untersuchungen gibt, erscheint dieser Befund angesichts der dahinter stehenden allgemeinen Verhaltensmuster evident.

Allgemein ist festzuhalten, dass das Globalziel – Verminderung von Kinderarmut durch Mehrung von Unterhaltsleistungen – ohne Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang wirksam werdenden Variablen durch Effizienzverluste schnell verfehlt wird.

## II. Wechselwirkungen zwischen Unterhalts- und Sozialrecht

Bei der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen ist es unmöglich, die Wechselwirkungen zwischen Sozial- und Unterhaltsleistungen im Einzelnen nachzuzeichnen. Gerade im Verhältnis zu den Systemen der sozialen Existenzsicherung gibt es zahlreiche Komplikationen, deren Auswirkungen sich laufend verändern. Jede nähere Betrachtung kann daher nicht mehr sein als eine Momentaufnahme.

### 1. Unterhaltsrechtliche Mindeststandards

Das Sozialrecht hat zunächst unmittelbare Auswirkungen auf den Mindestbedarf der Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. In beiden Fällen ergeben sich die unterhaltsrechtlich maßgeblichen Bezugsgrößen aus dem Existenzsicherungsrecht.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass der **unterhaltsrechtlich maßgebliche Bedarf** nicht geringer sein kann, als die Beträge, die ein Berechtigter nach dem sozialen Leistungsrecht beanspruchen kann.<sup>13</sup> Hierin kommt zugleich der Subsidiaritätscharakter der Sozialhilfe zum Ausdruck. Damit ist ein **Mindeststandard** akzeptiert, der dem Berechtigten durch den Unterhalt eine von der Sozialhilfe unabhängige Lebensführung ermöglichen soll. Für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder ist dies gesetzlich normiert (§ 1612a BGB). Die Bezugnahme auf den steuerlichen Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) führt über dessen Grundlage im Existenzminimumbericht unmittelbar zu den sozialrechtlichen Regelsätzen. Zusammen mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie den anteiligen Wohnkosten ergeben sich Beträge, die den existenznotwendigen Mindestbedarf mit der für Pauschalen unvermeidbaren Unschärfe realistisch abbilden. Die Annahme des Gesetzgebers, die verfassungsrechtlich gebotene, regelmäßige Anpassung des Kinderfreibetrages werde zu einer automatischen Anhebung des Mindestbedarfs führen, ist allerdings dann in Frage gestellt, wenn der Gesetzgeber die gebotene Anhebung aus fiskalischen Erwägungen hinausschiebt. Dies ist für die Zeit ab Januar 2014 der Fall

---

<sup>11</sup> Hartmann, S. 15

<sup>12</sup> Takayescu/Eldred, JAmt 2013, Heft 7/8 S. 354, dazu Reaktionen aus der deutschen Gerichtspraxis JAmt 2013 Heft 11, S. 568.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 16. Dezember 2009 – XII ZR 50/08 –, FamRZ 2010, 357; Urteil vom 17. März 2010 – XII ZR 204/08 –, FamRZ 2010, 802.

gewesen. Die überfällige Anhebung ist nunmehr durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags<sup>14</sup> nachgeholt worden. Auch wenn dies steuerrechtlich unbedenklich ist, führen solche Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zwangsläufig zu einem teilweisen Unterhaltsausfall.

Auf der anderen Seite begrenzt das Sozialrecht die **Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners**. Diesem muss aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Betrag verbleiben, der seinem Mindestbedarf nach sozialrechtlichen Maßstäben entspricht. Der als sog. Selbstbehalt durch die unterhaltsrechtlichen Leitlinien festgelegte Betrag liegt als angemessener Eigenbedarf noch über den Sozialhilfesätzen (§§ 1603 Abs. 1, 1581 BGB). Im Rahmen der gegenüber minderjährigen Kindern gesteigerten Unterhaltspflicht (§ 1603 Abs. 2 BGB) kann der Selbstbehalt weiter vermindert werden (notwendiger Selbstbehalt). Er sinkt damit auf ein Niveau, das dem Unterhaltspflichtigen nur noch eine dem Lebensstandard eines Hilfeempfängers entsprechende Lebensführung ermöglicht. Dass die dafür benötigten Beträge geringfügig über dem allgemeinen Leistungsniveau liegen, beruht darauf, dass der Pflichtige aufgrund seines Einkommens kein Hilfeempfänger ist und ihm daher Leistungen und Vergünstigungen verschlossen sind, die ein Hilfeempfänger zusätzlich beanspruchen könnte (Beispiel: Befreiung von Rundfunkbeiträgen). Die Zusammensetzung der Selbstbehaltssätze wird seit einigen Jahren durch die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstags publiziert<sup>15</sup>, so dass die notwendige Transparenz hergestellt ist. Dies ermöglicht eine Anpassung der Pauschalen an besondere, individuelle Umstände. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Wohnkosten geboten, da diese Kosten bundesweit stark divergieren und besonders in Ballungsgebieten nicht durch den pauschal berücksichtigten Satz von 380 Euro abgedeckt werden können. Allerdings ist in der Rechtspraxis eine erhebliche Zurückhaltung bei der eigentlich notwendigen Anpassung festzustellen, wenn Unterhaltspflichtige für sich einen erhöhten Bedarf reklamieren.

Weder der typisierte Mindestbedarf noch der Selbstbehalt berücksichtigen abweichende Bedarfslagen – speziell die Kosten für den Umgang bei getrennt lebenden Eltern. Diesen Bedarfen ist durch eine individuelle Anpassung des Selbsthalts oder einem Abzug vom Einkommen Rechnung zu tragen.

Verallgemeinernd ist festzuhalten, dass jede Veränderung der sozialrechtlichen Leistungen auch Auswirkungen auf den Unterhalt haben. Zum einen steigt der Bedarf der Berechtigten, während der Pflichtige gleichzeitig einen höheren Anteil des verfügbaren Einkommens zur Deckung seines Bedarfs benötigt. Da die verfügbaren Mittel in der Mehrzahl der Fälle nicht in gleicher Weise proportional steigen, klafft die Schere immer weiter auseinander, wodurch es zunehmend schwerer fällt, einen bedarfsdeckenden Unterhalt zu erreichen.

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 16. Juli 2015 – BGBl. I S. 1202.

<sup>15</sup> FamRZ 2015, 17; FamRZ 2013, 101

## 2. Auswirkungen des Sozial- und Unterhaltsrechts auf das Einkommen

Zur Verdeutlichung der Wechselwirkungen dient die genauere Betrachtung der Einkommensverhältnisse einer Modellfamilie während der Zeit des Zusammenlebens und nach der Trennung. Dabei zeigt sich, dass der Zuordnung und Anrechnung des Kindergeldes eine besondere Bedeutung zukommt. Es handelt sich um eine für das Familieneinkommen bedeutende Leistung. Diese wirkt in einer im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbaren Weise im Steuer- Sozial- und Unterhaltsrecht. Alle Untersuchungen zu den Wechselbeziehungen zwischen diesen Rechtskreisen kommen zu dem Ergebnis, dass bei den Regeln zum Kindergeld der Schlüssel für eine erhebliche Vereinfachung und transparente Gestaltung liegt.<sup>16</sup> Die Verankerung einer Sozialzwecknorm im Steuerrecht erweist sich dabei als hinderlich und wird immer wieder kritisiert.<sup>17</sup>

### Beispiel 1 a)

Es handelt sich um eine vierköpfige Familie, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 5 und 7 Jahren. Der Vater ist Alleinverdiener mit einem Bruttoeinkommen von 2.300 Euro, die Mutter ist nicht erwerbstätig. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich auf 450 Euro zzgl. NK und Hzg. 135 Euro warm bei zentraler Warmwasserversorgung.

Dies führt zu folgender Berechnung (Stand 2015):

Einkommensberechnung		Sozialrechtliche Vergleichsberechnung	
Einkommen brutto	2.300 €	Regelsatz	360 €
./. Lohnsteuer/Solidarzuschlag	-73 €	Regelsatz	360 €
./. Kirchensteuer	0 €	Regelsatz Kind	234 €
./. Rentenversicherung	-215 €	Regelsatz Kind	267 €
./. Kranken-/Pflegeversicherung	-215 €	Zzgl. Bildung/Teilhabe 13 + 21 €	34 €
./. Arbeitslosenversicherung	-35 €	Kosten der Unterkunft (warm)	585 €
Einkommen netto	<b>1.762 €</b>	Bedarf Summe	<b>1.840 €</b>
		Anrechenbares Einkommen	
		Einkommen netto	1.762 €
		./. Grundfreibetrag	-100 €
		./. Freibetrag Erwerbstätige	-230 €
+ Kindergeld	368 €	+ Kindergeld	368 €
+ Wohngeld	46 €	+ Wohngeld	46 €
Haushaltseinkommen	<b>2.176 €</b>	anrechenbar	<b>1.846 €</b>

Das Familieneinkommen entspricht etwa der Leistungsschwelle (*anrechenbares Einkommen 1.846 Euro ./. 1.840 Euro Bedarf, Überhang 6 Euro*). Über das Kindergeld werden 73 Euro einbehaltene Lohnsteuer erstattet. Zusammen mit dem Wohngeld ist ein weiterer Kindergeldanteil von 296 Euro erforderlich, um den Bezug von ergänzendem ALG II bzw. Sozialgeld zu vermeiden. Das den Steueranteil übersteigende **Kindergeld** hat in dieser Modellfamilie bis auf einen marginalen Restbetrag die Funktion einer sozialen **Transferleistung zur Sicherung des Existenzminimums**.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Ott/Schürmann/Werding; Schnittstellen (2012), S. 38, 128.

<sup>17</sup> Lang in Tipke/Lang, Steuerrecht § 9 Rn. 96.

<sup>18</sup> Gesamtevaluation S. 82, 83



Das in seiner Höhe durchaus beachtliche Kindergeld vermeidet das Abgleiten in die Hilfebedürftigkeit und hat dann dieselbe wirtschaftliche Brückenfunktion wie der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.

Alle diese Zusammenhänge verändern sich, sobald sich die für die Bemessung des sozialrechtlichen Bedarfs maßgeblichen Sätze und/oder das anzurechnende Einkommens verändern. Dies betrifft die Beiträge zur Sozialversicherung, Änderungen beim Grundfreibetrag, Anstieg der Energiekosten, Wechsel der Kinder in eine andere Altersstufe. Vollendet im vorliegenden Beispiel das jüngere Kind sein 6. Lebensjahr, entsteht bei ansonsten unveränderten Voraussetzungen ein Anspruch auf den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.

#### Beispiel 1 b)

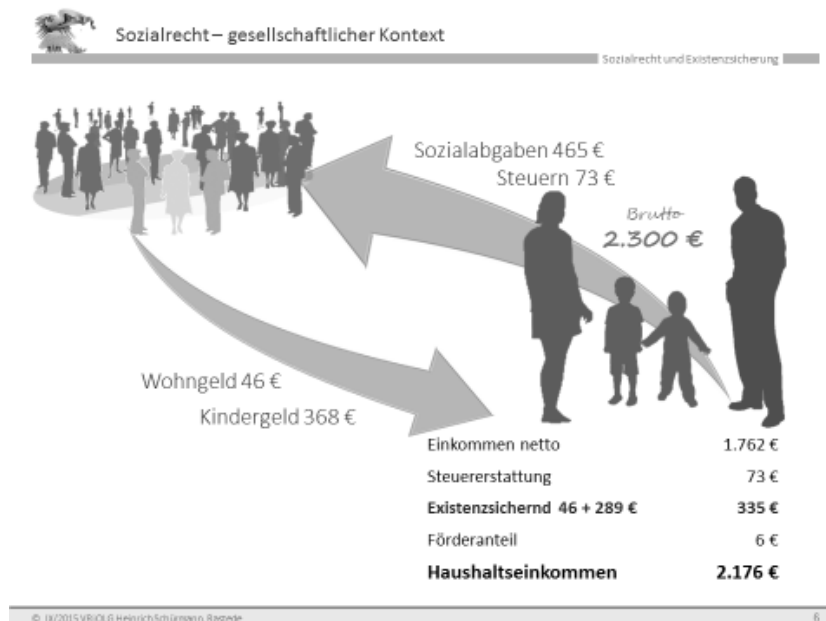
Die Grunddaten entsprechen dem Ausgangsfall, jedoch bezieht der Vater aus vollschichtiger Tätigkeit ein Einkommen in Höhe des Mindestlohns (8,50 Euro Stundenlohn = 1.470 Euro brutto), während die Ehefrau aus einer Teilzeitarbeit 850 Euro brutto erhält, ohne Kosten zur Kinderbetreuung.

Dies führt zu folgender Berechnung (Stand 2015):

Einkommensberechnung			Sozialrechtliche Vergleichsberechnung	
Einkommen	I	II		
Einkommen brutto	1.470	850 €	Regelsatz	360 €
./. Lohnsteuer/Solidarzuschlag	-0 €	- 87 €	Regelsatz	360 €
./. Kirchensteuer	0 €	- 7 €	Regelsatz Kind	234 €
./. Rentenversicherung	-137 €	- 80 €	Regelsatz Kind	267 €
./. Kranken-/Pflegeversicherung	-138 €	- 80 €	Zzgl. Bildung/Teilhabe 13 + 21 €	34 €
./. Arbeitslosenversicherung	-17 €	- 12 €	Kosten der Unterkunft (warm)	585 €
Einkommen I netto	<b>1.172 €</b>	<b>584 €</b>	Bedarf Summe	<b>1.840 €</b>
			Anrechenbares Einkommen	
			Einkommen I netto	1.172 €
			./. Grundfreibetrag	-100 €
			./. Freibetrag Erwerbstätige	-227 €
			Einkommen II	584 €
			./. Grundfreibetrag	- 100 €
Summe der Nettoeinkomme		<b>1.756 €</b>	./. Freibetrag Erwerbstätige	- 150 €
+ Kindergeld		368 €	+ Kindergeld	368 €
+ Wohngeld		62 €	+ Wohngeld	62 €
Summe		<b>2.186 €</b>	anrechenbar	<b>1.609 €</b>
Kinderzuschlag, § 6a BKGG		<b>231 €</b>	Unterdeckung	<b>231 €</b>
Haushaltseinkommen		<b>2.417 €</b>		

Bei einem fast identischen Nettoeinkommen liegt das sozialrechtlich anrechenbare Einkommen um rund 231 Euro unter dem festgestellten Bedarf. Das Kindergeld hat bei dieser Konstellation neben der Funktion einer Steuererstattung nur noch einen existenzsichernden Charakter. An die Stelle aufstockender Sozialleistungen tritt der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG. Das dadurch um rund 10% höhere Haushaltseinkommen ist aber nicht das Ergebnis einer Familienförderung, sondern beruht auf einer Aufteilung der Arbeitskraft zwischen beiden Eltern. Das Ergebnis würde

sich auch dann nicht ändern, wenn der Ehemann ein identisches Einkommen nicht aus einer Vollzeitstelle, sondern aus einer besser bezahlten Teilzeitarbeit erzielen würde.



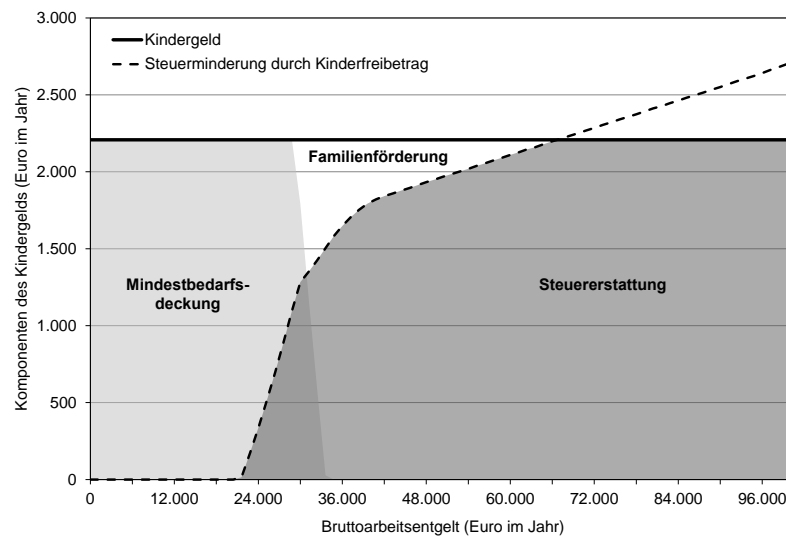
Wie die grafische Darstellung zum Beispiel 1a) verdeutlicht, ist die Unterstützungsleistung auf den bestehenden Familienverband konzentriert. Trotz eines im Ansatz auskömmlichen Bruttoverdienstes bedarf es aufgrund der von den individuellen Verhältnissen unabhängigen Belastung durch die Sozialabgaben<sup>19</sup> staatlicher Transferleistungen, um den Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Diese Belastungen werden insbesondere durch das Kindergeld (ggf. zzgl. Kinderzuschlag) an die individuellen Lebensverhältnisse angeglichen – bei kleinen Einkommen werden so die Belastungen uU vollständig, bis hin zu mittleren Einkommen zumindest teilweise rückgängig gemacht.

Ab einem Grenzsteuersatz von 31,54 % (Stand Anfang August 2015<sup>20</sup>) wirkt das Kindergeld ausschließlich als Steuererstattung. Nach der Grundtabelle gilt dies für zu versteuernde Einkommen ab knapp 30.000 Euro, beim Splittingtarif ab ca. 60.000 Euro. Von da an verliert das Kindergeld endgültig seine Funktion als Sozialzwecknorm und Förderleistung der Familie. Dazwischen gibt es einen Bereich, in dem das Kindergeld nicht mehr nur als existenzsichernde Leistung benötigt wird und die Einkommenssituation der Familie stärker verbessert, als es aus steuerrechtlichen Gründen geboten wäre. In diesem Bereich erreicht das Kindergeld die ihm nach § 31 EStG zugeordnete Förderfunktion. Da mit steigendem Einkommen die steuerliche Entlastungsfunktion durch den Kinderfreibetrag zunimmt, ist bei einer Gesamtbetrachtung der Förderanteil im Kindergeld weitaus geringer als gemeinhin angenommen. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind liegt er unter 500 Euro jährlich.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Die Einkommensteuer ist solange ohne wirtschaftliche Bedeutung, wie die Summe der Einkünfte nicht höher ist als die Summe aus steuerlichen Freibeträgen und abzugsfähigen Sonderausgaben.

<sup>20</sup> Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202): Kinderfreibetrag 2.256 Euro; BEA-Freibetrag 1.320 Euro, Erstkindergeld mtl. 188 Euro. Ab 2016 wird der Kinderfreibetrag auf 2.304 Euro und das Erstkindergeld auf 190 Euro steigen.

<sup>21</sup> Ott/Schürmann/Werding, Schnittstellen (2012), S. 133, 134.

Funktionen des Kindergeldes (Ehepaar mit einem Kind, 2013)<sup>22</sup>**Beispiel 2)**

Kommt es im Beispiel 1a) zu einer Trennung der Eltern, verändern sich die Einkommensverhältnisse und Leistungsbeziehungen grundlegend. Bei Wohnkosten der erwerbslosen Mutter mit den beiden Kindern von 495 Euro warm und des nunmehr allein lebenden Vaters von 471 Euro warm ergibt sich folgende Berechnung:

Einkommensberechnung		Sozialrechtliche Vergleichsberechnung	
Einkommen brutto	2.300 €	Regelsatz	399 €
./. Lohnsteuer/Solidarzuschlag	-284 €	Regelsatz	0 €
./. Kirchensteuer	-11 €	Regelsatz Kind	0 €
./. Rentenversicherung	-215 €	Regelsatz Kind	0 €
./. Kranken-/Pflegeversicherung	-215 €	Zzgl. Bildung/Teilhabe 13 + 21 €	0 €
./. Arbeitslosenversicherung	-35 €	Kosten der Unterkunft (warm)	471 €
<b>Einkommen netto</b>	<b>1.540 €</b>	<b>Bedarf Summe</b>	<b>870 €</b>
		Anrechenbares Einkommen	
		Einkommen netto	1.540 €
		./. Grundfreibetrag	-100 €
		./. Freibetrag Erwerbstätige	-230 €
		+ Kindergeld	0 €
<b>Einkommensüberhang</b>	<b>340 €</b>	+ Wohngeld	0 €
Verbleibendes Haushaltseinkommen	<b>1.200 €</b>	anrechenbar	<b>1.210 €</b>

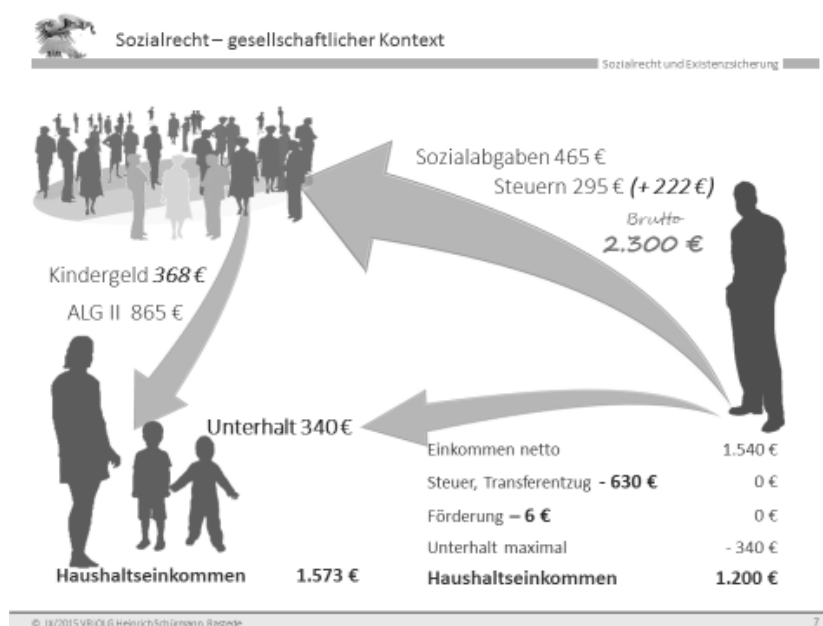
Das Haushaltseinkommen vermindert sich für den Einkommensbezieher durch die höhere Steuerlast und den Transferentzug um 647 Euro. Bei einem Einsatz von mehr als 340 Euro für den Unterhalt würde der Vater selbst hilfebedürftig – ein Ergebnis, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs als eine übermäßige Belastung nicht zulässig wäre.

<sup>22</sup> Ott/Schürmann/Werding, Schnittstellenprobleme (2014) S. 13, 22.

Für den Haushalt der Mutter ergibt sich folgende Berechnung:

Einkommensberechnung		Sozialrechtliche Vergleichsberechnung	
Einkommen brutto	0 €	Regelsatz	399,00 €
./. Lohnsteuer/Solidarzuschlag	-0 €	Mehrbedarf für Alleinerziehende	144,64 €
./. Kirchensteuer	-0 €	Regelsatz Kind	234,00 €
./. Rentenversicherung	-0 €	Regelsatz Kind	267,00 €
./. Kranken-/Pflegeversicherung	-0 €	Zzgl. Bildung/Teilhabe 13 + 21 €	34,00 €
./. Arbeitslosenversicherung	-0 €	Kosten der Unterkunft (warm)	495,00 €
Einkommen netto	0 €	Bedarf Summe	<b>1.573,64 €</b>
		Anrechenbares Einkommen	
		Einkommen Kindesunterhalt	340,00 €
		+ Kindergeld	368,00 €
		anrechenbar	<b>708,00 €</b>
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>865,64 €</b>	Unterdeckung	865,64 €

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, wie der beim barunterhaltspflichtigen Elternteil wirksam werdende Transferenzug auf die Gemeinschaft umgelenkt wird, in der die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben. Dies ist im Grundsatz unbedenklich und ökonomisch zweckmäßig, weil hierdurch eine Mindestsicherung beim Einkommen erreicht werden kann.



Bedenklich ist es jedoch, wenn vom anderen Elternteil in dieser Situation – schon die bestehende Haushaltsgemeinschaft war von Sozialtransfers abhängig – gleichwohl die Leistung eines vollen, existenzsichernden Unterhalts erwartet wird. Soll der barunterhaltspflichtige Elternteil das sächliche Existenzminimum des Kindes als Unterhalt leisten, wäre es folgerichtig, ihm auch den Steuerabzug des insgesamt hierauf entfallenden Kinderfreibetrages zu ermöglichen. Dies hätte in dem Beispielsfall eine Minderung der Steuerlast um 250 Euro und eine entsprechende Erhöhung der individuellen Leistungsfähigkeit zur Folge – damit korrespondierend aber auch eine Minderung des jetzt mit 368 Euro ausgezahlten Kindergeldes. An dieser Stelle sollen nicht alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Detailfragen diskutiert werden. Entscheidend ist

vielmehr, dass über die nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsbedarf der Kinder (§ 1612 b Abs. 1 BGB) die sozial- und steuerrechtlichen Zusammenhänge sowie der wirtschaftliche Stellenwert des Kindergeldes für das Familieneinkommen erheblich gestört werden. Erst eine sehr kleinteilige Betrachtung macht die Widersprüche und nachteiligen Folgen dieses intransparenten Systems sichtbar, welches immer wieder Anlass zu Konflikten und Verteilungskämpfen bietet.

Durch das vorrangig geltende Obhutsprinzip ergeben sich für den barunterhaltspflichtigen Elternteil weitere nachteilige Folgen. So ist dieser vom Bezug des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG ausgeschlossen – dies ist nach dem sozialrechtlichen System jedoch das Auffangnetz, um einem bei geringen Einkommen sonst unvermeidbaren Hilfebezug entgegenzuwirken. Bei der ergänzenden Altersvorsorge ist der Anspruch auf die Kinderzulage (§ 85 EStG) von der Kindergeldberechtigung abhängig, d.h. die Fortsetzung eines bereits bestehenden Vertrages erfordert selbst dann einen höheren Einsatz des vorhandenen Einkommens, wenn der andere Elternteil keine Sparleistungen erbringt. Diese Effekte gelten ggf. auch für weitere von der Kindergeldberechtigung abhängige Ansprüche.

### **3. Einfluss von Unterhaltszahlungen auf den Bezug von ALG II**

Gezahlter Unterhalt ist bei den existenzsichernden Leistungen anzurechnendes Einkommen. Kindesunterhalt ist dabei ausschließlich dem Kind als Einkommen zuzurechnen. Soweit das Kind aufgrund eigenen Einkommens nicht mehr hilfebedürftig ist, ist es kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Diese Vorschrift soll eine Heranziehung des Kindesunterhalts zur Deckung des Bedarfs anderer Mitglieder der Gemeinschaft verhindern. Ist das Kind selbst nicht bedürftig, kann sich daher in Trennungsfamilien das Haushaltsbudget durch höhere SGB II-Leistungen vergrößern. Der Erfolg dieses Systems hängt indes von zwei Parametern ab: Einer systemgerechten Bemessung des Bedarfs und einer dem Unterhaltsrecht entsprechenden Zurechnung von Einkommen.

Das Unterhaltsrecht verlangt von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil die Leistung eines Kindesunterhalts in Höhe des zur Deckung des nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedarfs erforderlichen Betrages. Zu erfüllen ist dieser Anspruch durch eine Geldleistung sowie durch Anrechnung des hälftigen Kindergeldes. Diese Anrechnungsvorschrift beruht auf der Annahme, dass beide Elternteile kindergeldberechtigt sind und bei getrennt lebenden Familien jedem von ihnen der hälftige Anteil zusteht. Da das Kindergeld immer nur an einen Berechtigten ausgezahlt wird – vorrangig an den, in dessen Haushalt das Kind lebt (Obhutsprinzip) – findet der Ausgleich durch eine Verrechnung mit dem geschuldeten Barunterhalt statt. Die gesetzlichen Vorschriften (§§ 1612a, 1612b Abs. 1 BGB) folgen einer seit langem von der Rechtsprechung entwickelten Praxis, die wiederum auf eine frühe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgeht. Der kindergeldberechtigte Elternteil ist in der Verwendung dieses Kindergeldes folglich nicht frei, sondern muss zumindest den hälftigen Anteil zur Deckung des kindlichen Bedarfs verwenden. Nach einer neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus der gesetzlichen Neuordnung sogar die Verpflichtung, dass das Kindergeld in vollem Umfang zur Deckung des kindlichen Bedarfs einzusetzen ist und kein Elternteil den auf ihn entfallenden Anteil für eigene Zwecke verwenden darf.<sup>23</sup> Nimmt man diese Vorgabe ernst, handelt

<sup>23</sup> BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2011 – 1 BvR 932/10 –, FamRZ 2011, 1490.

es sich beim Kindergeld trotz der eindeutigen Bezugsberechtigung der Eltern bzw. eines Elternteils nur um eine treuhänderisch ausgezahlte Leistung, bei deren Verwendung die Eltern nicht wirklich frei sind.

Das Sozialrecht ignoriert geflissentlich diese zivilrechtlichen Zusammenhänge, wenn es zum einen als eigenes Einkommen des Kindes nur den direkt geleisteten Barunterhalt bzw. den Unterhaltsvorschuss behandelt und zum anderen gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II das Kindergeld nur in dem Umfang dem Einkommen zurechnet, als es zur Deckung seines Lebensbedarfs verwendet wird. Dieses ist solange unproblematisch, wie beide Eltern zusammen mit den gemeinsamen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und der Bedarf aller Mitglieder aus dem Familieneinkommen aufzubringen ist. Das System funktioniert jedoch nicht mehr, wenn ein oder mehrere Mitglied(er) der Gemeinschaft über eigenes Einkommen verfügen, das von der personenübergreifenden Zurechnung ausgenommen ist. Dass in diesem Fall der Gemeinschaft in der Summe mehr Mittel zur Verfügung stehen, d.h. letztlich höhere Leistungen aus den öffentlichen Kassen zu erbringen sind, als es bei einer generellen Zurechnung zum Einkommen der Fall gewesen wäre, ist die systemimmanente Folge. Nur auf diesem Weg lässt sich das durch das Unterhaltsrecht angestrebte Ziel einer Verbesserung der kindlichen Lebensverhältnisse erreichen.

Verstärkt wird dieser Systembruch noch dadurch, dass das Sozialrecht den individuellen Bedarf der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach einer eigenen Regeln bestimmt, die nicht der Systematik des Steuer- und Unterhaltsrechts entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>24</sup> und des Bundessozialgerichts<sup>25</sup> erfolgt die Verteilung der Kosten der Unterkunft nach der „pro-Kopf-Methode“. Begründet wird dies damit, dass innerhalb einer Familie eine typische einheitliche Lebenssituation bestehe, die eine Aufteilung der Aufwendungen nach der Intensität der Nutzung der Wohnung durch die einzelnen Familienmitglieder nicht zulasse. Diese Rechtsprechung lässt sich allerdings nicht mit der zeitlich jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren. Danach ist nicht auf die Intensität der Nutzung abzustellen, sondern auf die durch weitere Haushaltsangehörige verursachten Mehrkosten (= Grenzkosten).<sup>26</sup> Dazu führt das BVerfG aus:

*„Diese Pro-Kopf-Methode, ... geht grundsätzlich von einer proportionalen Erweiterung des Wohnbedarfs mit jeder weiteren Person aus; für jede Person wird ein gleicher Anteil am Gesamtwohnraum angesetzt. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass eine zusätzliche Person in einem bestehenden Haushalt jedenfalls keinen proportionalen Mehrbedarf an Gemeinschaftsräumen wie Küche, Bad oder Flur verursacht. Deshalb ist die Berechnung des Wohnbedarfs nach der Technik der Mehrbedarfsrechnung zugrunde zu legen, nach der gegenwärtig auch der Gesetzgeber den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag bemisst. Diese Methode erfasst in typisierter Form den tatsächlichen zusätzlichen Aufwand für den Wohnbedarf.“*

Diese Betrachtung kommt der Realität näher, wie sich unschwer anhand eines Vergleichs durchschnittlicher Wohnkosten bei verschiedenen Familiengrößen feststellen lässt. Im Verhältnis zur steigenden Bewohnerzahl verläuft die Zunahme der Mietkosten eindeutig degressiv. Die „Mehrbedarfsmethode“ liegt dementsprechend der Bemessung des sächlichen Existenzminimums und der Bemessung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs zugrunde. In § 6a BKGG ist sie inzwischen auch

<sup>24</sup> BVerwG; Urteil vom 21. Januar 1988 – 5 C 68/85 –, BVerwGE 79, 17 = NJW 1989, 313.

<sup>25</sup> BSG, Urteil vom 19. März 2008 – B 11b AS 13/06 R –, FamRZ 2008, 1527.

<sup>26</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 2 BvL 42/93 –, FamRZ 1999, 291.

im Sozialrecht gesetzlich verankert. Die von familienrichterlicher Seite wiederholt vorgebrachte Kritik an der Beibehaltung der Pro-Kopf-Methode durch die Verwaltungs- bzw. Sozialgerichte<sup>27</sup> blieb bislang unbeachtet, wenn auch inzwischen in der sozialrechtlichen Literatur eine gewisse Sympathie für einen Systemwechsel zu erkennen ist.<sup>28</sup> Dabei hat die Aufteilung der Wohnkosten große praktische Bedeutung. Denn der Barunterhalt für das Kind umfasst den angemessenen Wohnbedarf – bemessen nach der Mehrbedarfsmethode. Die Aufteilung nach Kopfteilen führt zu einem überhöhten Bedarf mit der Folge, dass Kinder selbst dann als sozialhilfebedürftig gelten, wenn der andere Elternteil einen ausreichend hohen Barunterhalt leistet. Die sozialrechtliche Regel, dass Kindeseinkommen nicht zur Deckung des Bedarfs anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herangezogen werden darf (§§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGBII; § 19 Abs. 1 SGBXII), wird auch dadurch unterlaufen, dass durch eigene Verteilungsregeln beim Bedarf eine nicht vorgesehene Verwendung erzwungen wird.

### Beispiel 3)

Die kein eigenes Einkommen beziehende Mutter lebt mit den beiden 5 und 7 Jahre alten Kindern in einem Haushalt. Die Wohnkosten betragen 630 Euro (warm). Der Vater zahlt für beide Kinder bei einem anrechenbaren Einkommen von 3.150 Euro Unterhalt nach der 6. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle (Bedarf 482/420 Euro, Zahlbeträge ./ 1/2 Kindergeld 390/328 Euro).

Nach der gegenwärtigen sozialrechtlichen Praxis ergibt sich folgende Berechnung:

	Summe	Mutter	Kind 1	Kind 2
Regelsatz	900 €	399 €	267 €	234 €
(Mehr)bedarf Alleinerz./Bildung gerundet	186 €	144 €	21 €	21 €
Wohnkosten Kopfteilmethode	630 €	210 €	<b>210 €</b>	<b>210 €</b>
Summe Bedarf	1.716 €	753 €	<b>498 €</b>	<b>465 €</b>
Anzurechnendes Einkommen				
Unterhalt (+30 €)	718 €	0 €	(+ 16) 390 €	(+ 14) 328 €
Kindergeld anteilig (+ 0)	368 €	(+ 30) 123 €	(- 16) 108 €	(- 14) 137 €
Freibetrag Versicherung	-30 €	-30 €	-	-
Leistungsanspruch	(- 30) 660 €	(- 30) 660 €	0 €	0 €
Haushaltseinkommen (+ 0)	<b>1.716 €</b>			

<sup>27</sup> Scholz, FamRZ 2004, 751, 755; These 2 des Arbeitskreises 8 des 16. Deutschen Familiengerichtstages, Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 14 (2005) S. 144

<sup>28</sup> Anmerkung Harich, jurisPR-SozR 17/2013 Anm. 1 zu BSG, Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 161/11 R – juris,

Bei Übernahme der unterhaltsrechtlichen Zuordnung ergäbe sich folgende Berechnung:

	Summe	Mutter	Kind 1	Kind 2
Regelsatz	900 €	399 €	267 €	234 €
(Mehr)bedarf Alleinerz./Bildung gerundet	186 €	144 €	21 €	21 €
Wohnkosten <b>Mehrbedarf</b> <sup>29</sup> , § 6a BKGG	630 €	392 €	<b>119 €</b>	<b>119 €</b>
Summe Bedarf	1.716 €	935 €	<b>407 €</b>	<b>374 €</b>
Anzurechnendes Einkommen				
Unterhalt	0 €	0 €	390 €	328 €
Kindergeld anteilig	184 €	184 €	<b>92 €</b>	<b>92 €</b>
Freibetrag Versicherung		- 30 €	-	-
Leistungsanspruch (+ 0)	781 €	<b>781 €</b>	0 €	0 €
Überhang/Haushaltseinkommen <b>(+ 121)</b>	<b>1.867 €</b>		<b>(+ 16) 75 €</b>	<b>(+ 14) 46 €</b>

Dieser Vergleich verdeutlicht, dass nach der gegenwärtigen Sozialrechtspraxis Unterhaltszahlungen kaum einmal geeignet sind, das Haushaltsbudget zu erhöhen, solange der mit den Kindern in einem Haushalt lebende Elternteil nicht selbst über ein die Leistungsschwelle übersteigendes Einkommen verfügt. Erst eine den unterhaltsrechtlichen Berechnungen folgende Systematik führt zu einer Verbesserung des Familieneinkommens. Das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene UÄndG verfolgte mit dem Vorrang der Ansprüche minderjähriger Kinder das Ziel, diese möglichst von sozialen Unterstützungsleistungen unabhängig zu machen und der Kinderarmut entgegenzuwirken. Dieses Ziel darf nicht durch eine systemwidrige Erhöhung des Wohnbedarfs sowie die auf eine Deckungslücke begrenzte Berücksichtigung des Kindergeldes als Eigeneinkommen konterkariert werden. Lässt sich nur mit einer unterhaltsrechtskonformen Behandlung der Leistungen im Sozialrecht die angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für minderjährige Kinder erreichen, ist es Aufgabe des Sozialrechts, diesem Gesichtspunkt die notwendige Geltung zu verschaffen.

#### 4. Weitere Problemfelder

Die vorstehenden Beispiele betreffen die Abhängigkeiten zwischen der unterhaltsrechtlichen Verantwortung von in verschiedenen Haushalten lebenden Eltern und dem Existenzsicherungsrecht. Es handelt sich hierbei um den von den Fallzahlen wohl am häufigsten betroffenen Personenkreis. Zu ergänzen wäre diese Betrachtung um die Beziehungen in keineswegs seltenen Patch-Work-Familien in denen die hier behandelten Zwei-Personen-Beziehungen durch zusätzliche Unterhaltsansprüche und –verpflichtungen überlagert werden.

Durchaus umstritten ist die Reichweite der Zahlungspflichten **faktischer Stiefeltern**, wenn die leiblichen Eltern keinen ausreichenden finanziellen Beitrag zum Kindesunterhalt leisten können.<sup>30</sup> Insoweit besteht zwar keine Unterhaltsverpflichtung, wohl aber ein faktischer Zwang, auch für den Bedarf der nicht verwandten Kinder aufzukommen, soweit diese außer dem Kindergeld über kein Einkommen verfügen. Denn aufgrund der horizontalen Einkommensverteilung (§ 9 Abs. 2 SGB II) sind Leistungen zu versagen, sobald das einzusetzende Einkommen des

<sup>29</sup> Diese Methode ist für die Bemessung des Kinderzuschlags auch im Rahmen des SGB II maßgeblich.

<sup>30</sup> BSG, Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – SGB 2009, 734 m. Anm. Schürmann; Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R – SGB 2013, 233; Urteil vom 23. Mai 2013 – B 4 AS 67/11 R – juris; die gegen das erste Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 2013 – 1 BvR 1083/09 –, juris.



faktischen Stiefelternteils die Leistungsschwelle übersteigt. Dies ist nach der hier vertretenen Auffassung unproblematisch, weil es sich um eine reflexartige Folge aus der Unterhaltspflicht des im selben Haushalt lebenden leiblichen Elternteils handelt, und im Hinblick auf das **Verbot** einer **ehediskriminierenden Rechtsgestaltung** wohl auch verfassungsrechtlich geboten. In der sozialrechtlichen Literatur wird die Entscheidung jedoch verbreitet kritisiert.<sup>31</sup> Unabhängig von der Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage stellt sich die Frage nach einer effizienten Rechtsgestaltung. Die Betroffenen passen ihr Verhalten an solche Rechtsentwicklungen mit dem Ziel an, zusätzliche Belastungen des Einkommens zu vermeiden. Im Gegensatz dazu muss die Gründung von Stieffamilien schon deshalb als erwünscht und förderungswürdig gelten, weil damit den persönlichen und wirtschaftlichen Restriktionen entgegengewirkt wird, denen ansonsten Alleinerziehende unterliegen.

Die Problematik stellt sich in ähnlicher Weise beim Unterhaltsvorschuss, der Kindern lediger, getrennt lebender und geschiedener Elternteile gezahlt wird. Mit der Heirat oder Wiederverheiratung nach einer Scheidung entfällt diese Voraussetzung.<sup>32</sup> Der Anspruch wird andererseits nicht durch das Zusammenleben eines Elternteils in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft berührt. Insofern begünstigt die gesetzliche Gestaltung unverheiratet zusammenlebende Personen. Aufgrund der mit einer Heirat verbundenen Transferverluste für das Kind (!) ist sie aber zugleich geeignet, diese Paare von einer Eheschließung abzuhalten. Sie entfaltet damit letztlich eine ehediskriminierende Wirkung und erweist sich daher als verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>33</sup>

Nicht weniger problematisch sind die Verhältnisse bei allen Verpflichtungen gegenüber weiteren – nicht mehr zur Kernfamilie gehörenden Verwandten. Unter dem Stichwort „**Elternunterhalt**“ werden Kinder – die ihren Beitrag zum Unterhalt der Elterngeneration bereits über Sozialabgaben und Steuern erbracht haben – zusätzlich zu Unterhaltszahlungen herangezogen, um letztlich die durch das „Teilkaskosystem“ der Pflegeversicherung bestehenden Deckungslücken bei den Hilfen zur Pflege zu schließen. Es handelt sich um einen begrenzten Kreis von Betroffenen, der aber mit der zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen ansteigen wird und immer wieder auch die Gerichte beschäftigt. Dass der Elternunterhalt soziale Ungleichheit verstärkt, ist seit langem bekannt – in den Niederlanden hat diese Erkenntnis bereits früh zu einem vollständigen Ausschluss des Sozialhilferegresses geführt.<sup>34</sup>

Die Pflege alter Menschen gehört – wie die Einführung der Pflegeversicherung zeigt – zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben (§ 8 SGB XI). Diese sind dann auch gesamtgesellschaftlich zu bewältigen. Soweit Deckungslücken, die sich aus zu geringen Leistungen der Sozialversicherung ergeben, durch die Sozialhilfe geschlossen werden, muss dies in die gesellschaftliche Verantwortung fallen, um zufällige und daher oft als ungerecht empfundene Belastungen zu vermeiden. Ein Weg hierfür wäre – analog zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung (§§ 41, 43 SGB XII) – ein zumindest erheblich eingeschränkter Regress. Auch eine Erweiterung der Pflegeversicherung um bedürftigkeitsabhängige Leistungen wäre zu diskutieren.

<sup>31</sup> Schürmann SGB 2009, 741; a.A. Münder/Geiger, NZS 2009, 593; Großmann, NZS 2009, 639; Wersig, KJ 2012, 329;

<sup>32</sup> BVerwG, Urteil vom 07. Dezember 2000 – 5 C 42/99 –, BVerwGE 112, 259; VG Aachen, Urteil vom 04. Oktober 2010 – 2 K 911/08 –, juris.

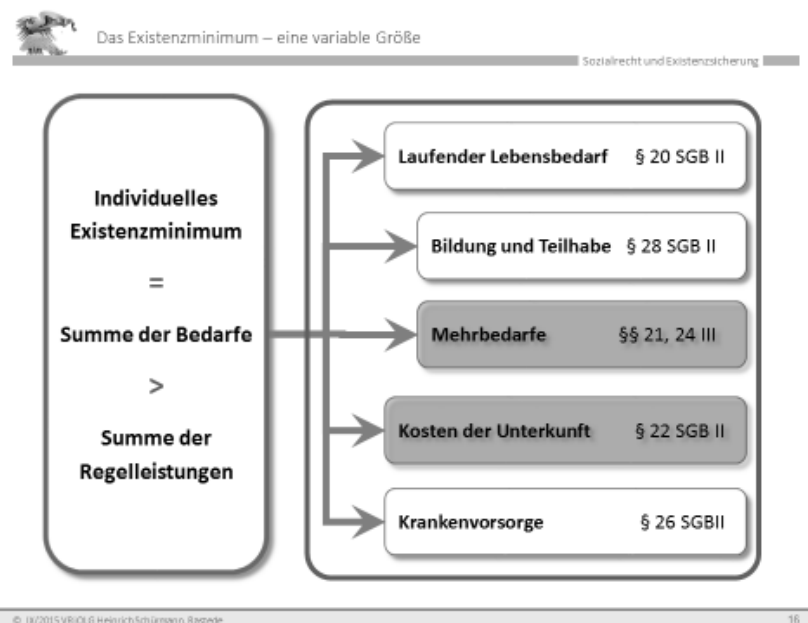
<sup>33</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 et al. –, BVerfGE 99, 216 (Haushaltsfreibetrag); Beschluss vom 10. Juli 1984 – 1 BvL 44/80 –, BVerfGE 67, 186 (Arbeitslosenhilfe).

<sup>34</sup> Hillebrecht, Aszendentenunterhalt S. 181.

Angesichts der Individualisierung aller Lebensverhältnisse und Lebensrisiken ist das auf eine personale Verantwortung gegründete Unterhaltsrecht hingegen nicht geeignet, weiterhin den vielschichtigen Problemen und Fragen eines gerechten Ausgleichs zwischen den Generationen gerecht zu werden.<sup>35</sup>

## 5. Einige Anmerkungen zum Existenzminimum<sup>36</sup>

Das Existenzminimum lässt sich weder hinsichtlich des physisch notwendigen Bedarfs noch in seiner soziokulturellen Größe als Anteil zu einer angemessenen gesellschaftlichen Teilhabe allgemeinverbindlich bestimmen. Es wird insoweit auch von einem gesellschaftlichen Vorverständnis geprägt. Dabei ist sorgfältig zwischen dem „**Existenzminimum**“ und den als **Hilfen zum Lebensunterhalt** zur Verfügung gestellten Mitteln zu unterscheiden. Die beiden Größen sind nicht deckungsgleich, weil die Regelsätze Vergünstigungen und andere Leistungen aussparen, die einer nicht hilfebedürftigen Person mit ausreichendem Einkommen verschlossen sind (vgl. § 28 Abs. 4 S. 2 SGB XII) – maW: ein Einkommensbezieher braucht größere Barmittel, um eine mit einem Hilfeempfänger vergleichbare Lebensführung zu ermöglichen. Insofern bleibt die Ermittlung der steuerlichen Freibeträge durch die Existenzminimumberichte<sup>37</sup> methodisch hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück, da sie sich auf die Regelleistungen als Bezugsgröße beschränkt und die Wohnkosten im Hinblick auf das (bei höheren Einkommen nicht erreichbare) Wohngeld mit zu geringen Beträgen ansetzt.



<sup>35</sup> hierzu ausführlich *Hillebrecht*, Aszendentenunterhalt S. 354ff; *Schürmann*, Aszendentenunterhalt in FS Brudermüller, S. 709ff.

<sup>36</sup> zu den strukturellen Unterschieden zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten und den Möglichkeiten einer Vereinheitlichung s. Ott, Notburga; Schürmann, Heinrich; Werding, Martin; Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht; S. 108f; 289.

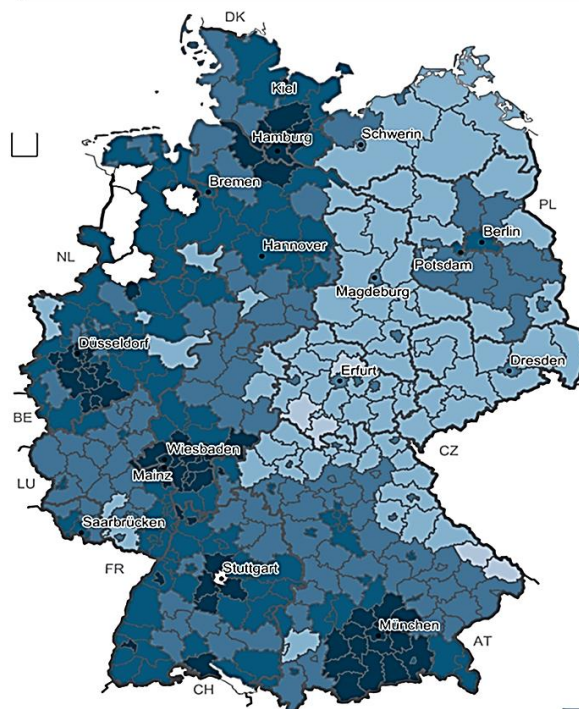
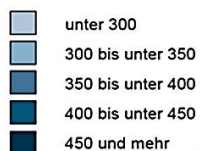
<sup>37</sup> zuletzt 10. Existenzminimumbericht BTDRs. 18/3893

Das Existenzminimum selbst setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen:



Während der laufende Lebensbedarf einer Pauschalierung zugänglich ist, bilden die **Kosten der Unterkunft** (Wohnkosten) die größte Variable bei der Bemessung des existenznotwendigen Bedarfs. Alle Versuche, den damit verbundenen Unwägbarkeiten durch eine Systematisierung oder Pauschalierung Herr zu werden, haben sich letztlich als ungeeignet erwiesen. Dies ist angesichts der Spannweite bei den Mieten verständlich. Durch die in Ballungszentren strukturell höheren Mieten ergeben sich selbst kleinräumig erhebliche Unterschiede.

tatsächliche Wohnkosten von Bedarfsgemeinschaften im Rahmen von SGB II (in €)



© BBSR Bonn 2014



Bei der Frage nach der Angemessenheit darf wiederum nicht aus dem Blick geraten, dass günstige Mieten in ländlichen Gegenden mit einem erhöhten Aufwand an Mobilität einhergehen. Insofern besteht auch ein Zusammenhang zwischen dem laufenden Lebensbedarf und den Wohnkosten.

Die Kosten für die **Schulbildung** sind Teil des **laufenden Lebensbedarfs**. Angesichts der dieses in der Altersgruppe 6 – 18/21 regelmäßig anfallenden Bedarfs kann nicht von einem Mehrbedarf gesprochen werden. Es wäre daher sachgerecht, diesen Bedarf dem Regelbedarf zuzuordnen. Wenn die Beträge als Teil des Bildungspakets zu bestimmten Zeiten ausgezahlt werden, mag dies unter Lenkungsgesichtspunkten zweckmäßig erscheinen. Systemwidrig ist es aber, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen hinter den laufenden Lebensbedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zurückzustellen (§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II, § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

Der Aufwand für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist Teil des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden **soziokulturellen Existenzminimums**.<sup>38</sup> Nicht mehr hierzu gehören die Arbeitsanreize, bei denen ein Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleibt. Sie beeinflussen aber erheblich die Höhe des Haushaltseinkommens und haben damit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung der Steuerung erwünschten Verhaltens.

### III. Resümee

Die vorstehenden Probleme stehen beispielhaft für die zahlreichen Komplikationen bei der Rechtsanwendung. Wenn sich auch nicht alle zwischen dem Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht bestehenden Widersprüche auflösen lassen, ist es doch möglich, die Zahl solcher Verwerfungen zu verringern, wenn Rechtsprechung und Gesetzgebung das Zusammenwirken der Rechtsvorschriften im Blick behalten. Teilweise vermag dies die Rechtsprechung bereits aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften zu leisten – was allerdings Problembewusstsein und hinreichende Kenntnisse in den anderen Disziplinen erfordert. Eine den Prinzipien der Sachgerechtigkeit und Folgerichtigkeit genügende Abstimmung zwischen den einzelnen Rechtsgebieten bedarf aber letztlich der Gestaltung durch den Gesetzgeber, was nicht ohne einen entsprechenden politischen Handlungswillen gelingen kann. Alle Diskussionen führen immer wieder zu einem Punkt: In der intransparenten Funktionsvielfalt des Kindergeldes kumulieren eine Fülle von Problemen. Daher sollte dieses zentrale Instrument der familienbezogenen Leistungen von allen widerstrebenden Interessen und Begehrlichkeiten befreit werden, indem es als einzige Funktion die eines für alle Rechtsgebiete verbindlichen Grundeinkommens des Kindes erhält.

<sup>38</sup> BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 –, BVerfGE 125, 175 = FamRZ 2010, 429 m. Anm. Schürmann

## Anhang

### Das zur Leistung des Mindestunterhalts erforderliche Einkommen

Die Tabelle bietet einen Eindruck, welches Einkommen zur Leistung des Mindestunterhalts (§ 1610 a BGB) für bis zu 3 minderjährige Kinder erforderlich ist. Angegeben sind die Summe des nach Abzug des hälftigen Kindergeldes zu zahlende Kindesunterhalts, das bereinigte Nettoeinkommen sowie das Bruttoeinkommen bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 Wochenstunden.

Die Betrachtung des Bruttoeinkommens zeigt, dass selbst bei guten Einkommen der notwendige Unterhalt nicht ohne weiteres aufgebracht werden kann – zumal diesem Überblick eher geringe Wohnkosten (bis 380 Euro warm) zugrunde liegen und auch keine Sondereinflüsse (Schulden etc.) berücksichtigt sind.

#### a) Januar bis Juli 2015

Altersstufe	Kinder			Einkommen			
	1 Kind		Summe	Bereinigt Netto <sup>39</sup>	Monat brutto <sup>40</sup> ca.	Stundenlohn ca.	
1	225		225	1.305	2.008	11,70	
2	272		272	1.352	2.100	12,20	
3	334		334	1.414	2.222	12,90	
	<b>2 Kinder</b>						
1/1	225	225	450	1.530	2.435	14,20	
1/2	225	272	497	1.577	2.532	14,70	
1/3	225	334	559	1.639	2.656	15,40	
2/2	272	272	544	1.624	2.625	15,30	
2/3	272	334	606	1.686	2.755	16,00	
3/3	334	334	668	1.748	2.884	16,80	
	<b>3 Kinder</b>						
1/1/1	222	225	225	672	1.752	2.869	16,70
1/1/2	222	225	272	719	1.799	2.969	17,30
1/1/3	222	225	334	781	1.861	3.100	18,00
1/2/2	222	272	272	766	1.846	3.068	17,80
1/2/3	222	272	334	828	1.908	3.200	18,60
1/3/3	222	334	334	890	1.970	3.336	19,40
2/2/2	269	272	272	813	1.893	3.169	18,40
2/2/3	269	272	334	875	1.955	3.303	19,20
2/3/3	269	334	334	937	2.017	3.438	20,00
3/3/3	331	334	334	999	2.079	3.575	20,80

<sup>39</sup> Monat netto ./ . 5% berufsbedingte Aufwendungen, bezogen auf einen Selbstbehalt von 1.080 Euro

<sup>40</sup> Monatsbetrag brutto für Alleinstehende; auf folgenden Annahmen beruhende Berechnung: Lohnsteuerabzug StKl. I/anteilige Kinderfreibeträge; Solidarzuschlag 5,5%; Kirchensteuer 9 %; Krankenversicherung 14,6% (zzgl. 0,9% Zusatzbeitrag); Pflegeversicherung 2,35%; Rentenversicherung 18,7%; Arbeitslosenversicherung 3,0%;

## b) August bis Dezember 2015

Altersstufe	Kinder			Einkommen			
	1 Kind		Summe	Bereinigt Netto <sup>41</sup>	Monat brutto <sup>42</sup> ca.	Stundenlohn ca.	
1	236		<b>236</b>	<b>1.316</b>	2.030	11,80	
2	284		<b>284</b>	<b>1.364</b>	2.125	12,30	
3	348		<b>348</b>	<b>1.428</b>	2.250	13,10	
	<b>2 Kinder</b>						
1/1	236	236	<b>472</b>	<b>1.552</b>	2.480	14,40	
1/2	236	284	<b>520</b>	<b>1.600</b>	2.575	15,00	
1/3	236	348	<b>584</b>	<b>1.664</b>	2.710	15,80	
2/2	284	284	<b>568</b>	<b>1.648</b>	2.676	15,60	
2/3	284	348	<b>632</b>	<b>1.712</b>	2.810	16,30	
3/3	348	348	<b>696</b>	<b>1.776</b>	2.940	17,10	
	<b>3 Kinder</b>						
1/1/1	233	236	236	<b>705</b>	<b>1.785</b>	2.940	17,10
1/1/2	233	236	284	<b>753</b>	<b>1.833</b>	3.040	17,70
1/1/3	233	236	348	<b>817</b>	<b>1.897</b>	3.180	18,50
1/2/2	233	284	284	<b>801</b>	<b>1.881</b>	3.140	18,30
1/2/3	233	284	348	<b>865</b>	<b>1.945</b>	3.280	19,10
1/3/3	233	348	348	<b>929</b>	<b>2.009</b>	3.440	20,00
2/2/2	281	284	284	<b>849</b>	<b>1.929</b>	3.245	18,90
2/2/3	281	284	348	<b>913</b>	<b>1.993</b>	3.385	19,70
2/3/3	281	348	348	<b>977</b>	<b>2.057</b>	3.530	20,50
3/3/3	345	348	348	<b>1.041</b>	<b>2.121</b>	3.670	21,30

<sup>41</sup> Monat netto ./ 5% berufsbedingte Aufwendungen, bezogen auf einen Selbstbehalt von 1.080 Euro

<sup>42</sup> Monatsbetrag brutto für Alleinstehende; auf folgenden Annahmen beruhende Berechnung: Lohnsteuerabzug StKl. I/anteilige Kinderfreibeträge; Solidarzuschlag 5,5%; Kirchensteuer 9%; Krankenversicherung 14,6% (zzgl. 0,9% Zusatzbeitrag); Pflegeversicherung 2,35%; Rentenversicherung 18,7%; Arbeitslosenversicherung 3,0%;

## Kostenbeiträge im Vergleich

Während das bundeseinheitlich geltende Kostenbeitragsrecht auf ein pauschal **bereinigtes Nettoeinkommen** abstellt, zeigt ein Vergleich der Kommunalen Beitragssatzungen, dass mit der **Summe aus Bruttoertrag und sonstigen Bezügen** die höchstmögliche Bezugsgröße gewählt wird – diese geht noch über den Begriff des Gesamteinkommens nach § 16 SGB IV (= Summe der Einkünfte) hinaus. Die unterschiedlichen Satzungen suggerieren eine Vielfalt, die in der Praxis jedoch nicht besteht. Im Grundprinzip besteht eine weitgehende Übereinstimmung, einzelne Abweichungen bergen ein hohes Fehlerrisiko und erschweren die Anwendung des Rechts.

Anzumerken ist, dass die Wahl des Bruttobetragens wenig über die Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Eltern bzw. Elternteils aussagt. Eine Entlastung erfolgt lediglich für Mehrkindfamilien, bei denen für weitere Kinder kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen ist und ab dem dritten Kind Einkommensermäßigungen eingreifen. Der Einstieg in die Beitragstabellen ist allerdings so gewählt, dass jedenfalls bei Alleinverdienern häufig Anlass besteht, an der Leistungsfähigkeit zu zweifeln. Ein Vergleich mehrerer Ortssatzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen zeigt, dass bei den angegebenen Einkommensgrenzen eine Vielzahl von Eltern unter den Einkommensgrenzen liegt, nach denen § 90 SGB VIII eine Beitragserhebung zulässt. Hier liegt ein erhebliches Risiko, dass solche Satzungen in einer Überprüfung in einem konkreten Normenkontrollverfahren nicht Stand halten.<sup>43</sup>

Generell misslich ist die von § 93 SGB VIII abweichende Struktur der Regelungen. Zwar hat nach verbreiteter Auffassung der Gesetzgeber eine Bindung der Ermächtigungsnorm aus § 90 SGB VIII an die Vorgaben des § 93 SGB VIII nicht beabsichtigt. Es handelt sich aber in beiden Fällen um Beiträge, die ihre Rechtsgrundlage im SGB VIII haben und ähnlich belastend wirken. Bei der Anwendung solcher Gesetze sollten von vornherein abweichende Systeme vermieden werden, soweit hierfür keine sachliche Notwendigkeit besteht und die Gründe auch entsprechend transparent sind. Darüber hinaus erfordert die Härtefallprüfung bei Erlass oder Übernahme von Beiträgen ohnehin eine den § 82 SGB XII entsprechende Einkommensfeststellung.<sup>44</sup> Eine hiervon abweichende Einkommensbemessung für die Beitragserhebung verdeckt diese Zusammenhänge.

---

<sup>43</sup> vgl. OVG Bremen, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 2 D 106/13 –, juris: „Die Strukturprinzipien des § 90 SGB VIII werden verletzt, wenn die Eltern allgemein, um zu einer zumutbaren Belastung zu gelangen, auf ein antragsabhängiges Erlassverfahren verwiesen werden. Das kann auch dann der Fall sein, wenn bei pauschalierender Betrachtung alle Beitragspflichtigen, die zu den in der Beitragsordnung vorgesehenen unteren drei Einkommensstufen gehören, die Voraussetzungen des § 90 Abs 3, 4 SGB VIII erfüllen.“

<sup>44</sup> u.a. Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Ziff. 2.1.

## § 93 SGB VIII

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte<sup>45</sup> in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, ... bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Kindergeld und Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. In Betracht kommen insbesondere

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
3. Schuldverpflichtungen.

Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden. Macht die kostenbeitragspflichtige Person glaubhaft, dass die Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen nach Satz 1 in einem bestimmten Zeitraum eine besondere Härte für sie ergäbe, wird vorläufig von den glaubhaft gemachten, dem Zeitraum entsprechenden Monatseinkommen ausgegangen; endgültig ist in diesem Fall das nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermittelnde durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres maßgeblich.

### Hieraus ergibt sich folgende Systematik:

1. **Summe aller Einnahmen** (*ohne Grundrente u.ä., Schmerzensgeld, Kindergeld, öff.-rechtl. zweckgebundene Leistungen*)
2. ./.. gezahlte Steuern auf das Einkommen
3. ./.. gezahlte Beiträge zu
  - Rentenversicherung
  - Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Arbeitslosenversicherung
4. ./.. gezahlte Beiträge zu privaten Versicherungen, die demselben Zweck wie die Beiträge zu Ziff. 3 dienen
5. = **Zwischensaldo** – Nettoeinkommen
6. ./.. persönliche Belastungen
  - a) pauschal 25% des Nettoeinkommens oder
  - b) auf Nachweis konkrete Belastungen in angemessener Höhe für
    - Private Versicherungen (Haftpflicht, KFZ-Haftpflicht, Hausrat, private Altersvorsorge)
    - Erwerbsaufwand
    - Zahlungen auf Verbindlichkeiten
7. = **Saldo** – bereinigtes/einzusetzendes Nettoeinkommen

Methodisch besteht insoweit eine weitgehende Übereinstimmung mit der Feststellung des unterhaltsrelevanten Einkommens.

<sup>45</sup> Der Begriff „Einkünfte“ ist durch das Steuerrecht belegt, er beschreibt den Erwerbsertrag ./.. Erwerbsaufwand; sprachlich neutral wäre „Einnahmen“, da der Erwerbsaufwand nach Abs. 3 abzusetzen ist.



## Münster

### § 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

### § 5 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrags nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von monatlich 300 € .....

## Bielefeld

### § 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern ... .

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. **Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.**<sup>46</sup> Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

### § 4 Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der **positiven Einkünfte der in § 3 Abs. 2 genannten Personen** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), **vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) .....

## Paderborn

### § 4 Beitragspflichtige

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind, **mit der Einschränkung**,

<sup>46</sup> Gegen diese Fassung habe ich verfassungsrechtliche Bedenken. Sie übernimmt das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II in das Kostenbeitragsrecht und entfaltet damit eine **ehediskriminierende Wirkung**, weil die Heranziehung des Partnereinkommens auf Ehegatten/Lebenspartner beschränkt ist – d.h. an die Tatsache der Eheschließung wird eine weitere Belastung geknüpft, der der unverheiratete Elternteil nicht ausgesetzt wäre. Vgl. dazu: BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91 et al., BVerfGE 99, 216 = FamRZ 1999, 285; Urt. v. 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 = FamRZ 1993, 164; Beschl. v. 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, et al., BVerfGE 76, 1 = FamRZ 1988, 363; „Art. 6 Abs. 1 GG schützt Ehe und Familie nicht nur im Interesse der individuellen Freiheit der Ehepartner und Familienangehörigen, sondern ebenso um der Freiheit des Einzelnen in der gelebten Gemeinschaft und um des Erhalts dieser Gemeinschaft willen, ...“; Beschl. v. 27.5.1970 – 1 BvL 22/63, et al., BVerfGE 28, 324 = FamRZ 1970, 470; Beschl. v. 12.3.1985 – 1 BvR 571/81, et al., BVerfGE 69, 188 = FamRZ 1985, 895 (gleichheitswidrige Vermutung zu Lasten von Ehegatten).

Ob die durchaus vertretende Auffassung, es könne für die Einstufung auf das Einkommen weiterer in der Familie lebender Personen abgestellt werden (vgl. DIJuF Rechtsgutachten v. 30. Juni 2014, JAmt 2014, 450), sachlich zu rechtfertigen ist erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft. Akzeptanzprobleme lassen an der Zweckhaftigkeit in jedem Fall zweifeln.

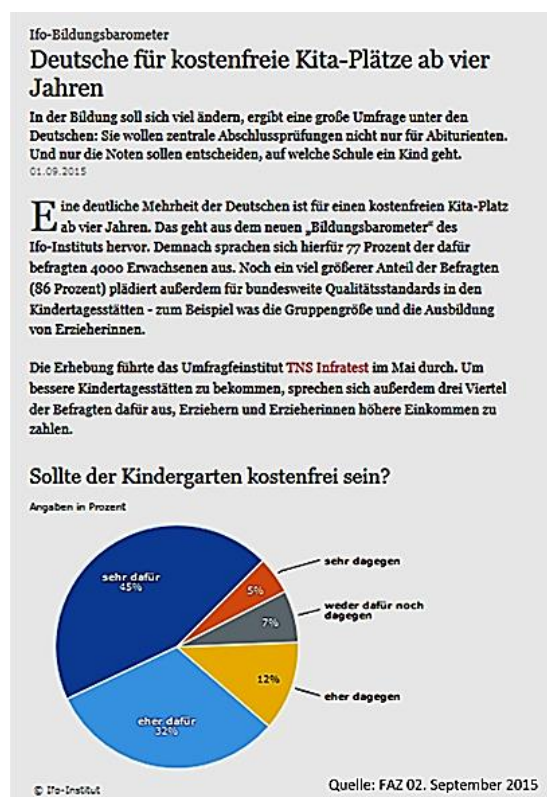
Nach den Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (u.a. LWL) hat bei der Ermittlung des nach § 82 SGB XII einzusetzenden Einkommens bei der Prüfung von Übernahme- und Erlassanträgen das Einkommen eines Stiefelternteils unberücksichtigt zu bleiben.

**dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes nicht abzugsfähig sind.**<sup>47</sup> Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei nichtselbstständigen Beitragspflichtigen wird zumindest die geltende Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt, sofern keine erhöhten Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.<sup>48</sup>

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 Euro abzuziehen. ....

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis ... und steht ihm aufgrund dessen ... eine lebenslange Versorgung oder ... zu ..., dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis ... hinzuzurechnen.



<sup>47</sup> anders jetzt OVG NRW, Urteil vom 22. Mai 2015 – 12 A 1075/14 –, juris

<sup>48</sup> Wenn die Satzung ausdrücklich auf die Einkünfte nach § 2 EStG abstellt, ist ein zusätzlicher Abzug von Werbungskosten systemwidrig, weil „Einkünfte“ bereits begrifflich den nach Abzug von Werbungskosten erzielten Ertrag bezeichnet.

## Literatur

*Bertram, Hans; Deuflhard, Carolin*

Die überforderte Generation – Arbeit und Familie in der Wissensgesellschaft; Opladen/ Berlin/ Toronto. 2015.

*Böhmer, Michael; Steiner, Michael;*

Kinderzuschlag – Gesetzliche Regelung und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.); Berlin 2008.

*Böhmer, Michael et.al.*

Enderbericht, Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland (Gesamtevaluation); Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.); Berlin 2014

*Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.),*

Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 14 (2005); [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de).

*DIJuF-Rechtsgutachten, J 8.400 Rs*

Zur Frage des Kostenschuldners bzw. des berücksichtigungsfähigen Einkommens zur Festsetzung von Beiträgen für die Kindertagespflege, Das Jugendamt (JAmt) 2014, S. 450 – 452.

*Groos, Thomas; Jehles, Nehle*

Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern, Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“ Bd. 3 (2015); Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh (Hrsg.).

*Großmann, Burkhard,*

Anmerkung zu BSG, Urteil vom 13. November 2008, Az: B 14 AS 2/08 R, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2009, S. 639 - 642.

*Harich, Björn;*

Anmerkung zu BSG, Urteil vom 29.11.2012 – B 14 AS 161/11 R – juris; Juris Praxis-Report-Sozialrecht (jurisPR-SozR) 17/2013 Anm. 1.

*Hillebrecht, Martin;*

Aszendentenunterhalt – Eine Kritik der normativen Grundlagen, Berlin 2012

*Hartmann, Bastian;*

Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit – Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? (2014)

<http://www.sowi.rub.de/sozialpolitik/ueber/team/hartmann.html> (download 05. Mai 2015).

*Münder, Johannes; Geiger, Udo*

Die generelle Einstandspflicht für Partnerinkinder in der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs 2 Satz 2 SGB 2; Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2009, S. 593 – 599.

*Ott, Notburga; Schürmann, Heinrich; Werding, Martin;*

Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht; Studie im Rahmen der vom Bundesfinanzministerium und Bundesfamilienministerium gemeinsam Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen, Baden-Baden 2012.

*Ott, Notburga; Schürmann, Heinrich; Werding, Martin;*

Schnittstellenprobleme in Familienpolitik und Familienrecht, in Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung (VjH), 2014 (Heft 1: Familienpolitische Maßnahmen in Deutschland – Evaluation und Bewertungen; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Hrsg.) S. 13 - 28.

*Scholz, Harald,*

Widersprüche zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht und ihre Bedeutung für die Praxis, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2004, S. 751.

*Schürmann, Heinrich;*

Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 –, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2010, S. 441.

*Schürmann, Heinrich;*

Leistungen für Familien aus unterschiedlichen Quellen, in Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 2011 (Heft 4 Familienrechtliche Entwicklungen), S. 486 – 502.

*Schürmann, Heinrich;*

Azendentenunterhalt im Spannungsfeld zwischen Familienrecht und Sozialstaat  
in: Götz, Isabell; Schwenzler, Ingeborg, Seelmann, Kurt, Taupitz, Jochen (Hrsg), Familie – Recht – Ethik, Festschrift für Gerd Brudermüller, München 2014, S. 703 – 716.

*Takayescu, Mark; Eldred, Steven;*

Titulierung angemessener Kindesunterhaltsbeträge zur Steigerung der künftig eingehenden Unterhaltszahlungen und Zahlungsmoral; Das Jugendamt (JAmt) 2013, Heft 7/8 S. 354 - , dazu Reaktionen aus der deutschen Gerichtspraxis JAmt 2013 Heft 11, S. 568 - 573.

*Tipke Klaus, Lang, Joachim;*

Steuerrecht, Köln, 19. Aufl. 2008.

*Wersig, Maria;*

Freiwillige Leistungen Dritter - Warum eine Bedarfsgemeinschaft keine Familie ist; Kritische Justiz (KJ) 2012, S. 329 – 338.